

Satzung

der Stadt Bad Münster am Deister über die Abgabe von Wasser in den Ortsteilen Hachmühlen und Brullsen und über den Anschluß an das Wasserwerk des Wasserbeschaffungsverbandes „Mühlenbachtal“ in Bad Münster, OT Hachmühlen vom 5. Dezember 1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. August 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 5.12.1974 / 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Münster ist Mitglied des aufgrund der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3.9.1937 (BGBl. I S. 933 ff) gebildeten Wasserbeschaffungsverbandes „Mühlenbachtal“ in Bad Münster 6, OT Hachmühlen, Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Verband hat als öffentliche Einrichtung ein Wasserwerk errichtet zu dem Zweck, seinen Mitgliedsgemeinden Trink- und Gebrauchswasser für ihre Einwohner und für den öffentlichen Bedarf zu liefern.
- (3) Der Verband versorgt die Ortsteile Hachmühlen und Brullsen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet dieser Ortsteile liegenden Grundstückes (Anschlußberechtigter) ist - unter Beachtung der Einschränkungen in § 4 - berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) zu verlangen (Anschlußrecht), soweit das entsprechende Hauptleitungsrohr bereits an dem Grundstück vorbeiführt.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung (§ 9) hat der Anschlußberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den auf seinem Grundstück anfallenden Bedarf an Wasser aus den öffentlichen Wasseranlagen zu decken (Benutzungsrecht).

§ 3

Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, ist für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgebliche Vorschrift der Satzung anzuwenden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Stadt nach ihrer Wahl halten.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte (§ 2) ist verpflichtet, seine Grundstücke einschließlich solcher mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße (auch Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder auf andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussbereit gemacht werden kann.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anschlußberechtigte schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, gemäß § 9 bei der Stadt Bad Münster oder dem Wasserverband beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluß zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Anschlußberechtigte hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) In jedem Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser - häusliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Bedarf - ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie den aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer (Anschlußinhaber), die Haushaltungsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußberechtigte kann vom Anschluß- und Benutzungszwang dauernd oder für einen bestimmten Zeitpunkt befreit werden, wenn oder soweit ihm dies aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung muß binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 2) unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 23 dieser Satzung einlegen.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke (Feuerlöscheinrichtungen)

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.
- (3) Bei Eintritt eines Brandes oder sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserabnahme zu unterlassen.
- (4) Für Beschädigung gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlagen, die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Gemeinde, haftet der Wasserabnehmer.

§ 9

Anmeldung (Anschlußantrag)

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer des Grundstückes bei der Stadt oder dem Wasserbeschaffungsverband für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen.
 - b) Angaben über den Ort des anzubringenden Wasserzählers.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung.
 - d) Den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Gebäudes ausgeführt werden soll.
 - e) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung und ggf. für die Änderung der Anschlußleitung, insbesondere auch die Kosten für die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes zu übernehmen.
- (3) Muß zur Versorgung eines oder mehrerer Grundstücke das Hauptrohr der Wasserleitung erweitert werden oder handelt es sich um Anschlüsse für Gärten und Weiden, so darf der Anschluß nur nach besonderer Vereinbarung mit der Stadt vorgenommen werden.

§ 10**Versorgungsleitung**

- (1) Die Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle.
- (2) Die Versorgungsleitung wird vom Wasserbeschaffungsverband nach einem behördlich genehmigten Wasserversorgungsplan in Bauabschnitten hergestellt. Kein Anschlußberechtigter hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhafte Führung der Versorgungsleitung.
- (3) Nur Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserbeschaffungsverbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen läßt.

§ 11**Art des Anschlusses**

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Stadt behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen zu lassen.

§ 12**Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

- (1) Anschlußleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. Anbohrschelle) bis zur Wasserübergabestelle; das ist hinter dem Absperrventil mit Entleerung, also hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Herstellung der Anschlußleitung, die Lieferung des Hauptabstellhahnes und die Aufstellung des Wasserzählers erfolgt durch den vom Wasserbeschaffungsverband beauftragten Unternehmer. Sie steht im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes und wird von ihm unterhalten.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlußleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (4) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen und Anlagen sind stets in einem den Anordnungen der Stadt und des Wasserbeschaffungsverbandes entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde und dem Wasserbeschaffungsverband zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind diesen sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Stadt und dem Wasserbeschaffungsverband anzuzeigen. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen und Anlagen zurückzuführen sind.
- (5) Die Stadt und der Wasserbeschaffungsverband können die Wasseranlage des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde und der Wasserbeschaffungsverband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13

Verbrauchsleitung

- (1) Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 11 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlußinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker ausgeführt werden, die von der Stadt zugelassen sein müssen. Die Stadt regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.
- (3) Die Ausführung der Verbrauchsleitung (Hausanlage) muß den Vorschriften des DVG, den besonderen Vorschriften des Wasserlieferers entsprechen.
- (4) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Wasserabnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an der Verbrauchsleitung sind umgehend durch den Einrichter beseitigen zu lassen.
- (5) Die Stadt kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.
- (6) Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen und Anlagen zurückzuführen sind.

§ 14

Kostenregelung für die Anschlußleitung

- (1) Der Anschlußnehmer hat der Stadt oder dem Wasserbeschaffungsverband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Erstellung aller Anschlußleitungen sowie ggf. für die Versorgungsleitungen nach festgesetzten Durchschnittsbeträgen (sh. Abgabensatzung)
 - b) die Kosten für erforderlich werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf dem eigenen Grundstück
 - c) die Kosten für Änderungen an der Anschlußleitung, die infolge von Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück erforderlich werden.
- (2) Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Grundbesitz.
- (3) Die Stadt oder der Wasserbeschaffungsverband können einen angemessenen Kostenvorschuß verlangen.

§ 15

Anschluß besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl. ist nicht gestattet. Die Stadt und der Wasserbeschaffungsverband können Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet; desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluß maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung der Stadt und des Wasserbeschaffungsverbandes zulässig.

§ 16

Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Die Gemeinde und der Wasserbeschaffungsverband übernehmen keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.

- (2) Die Stadt und der Wasserbeschaffungsverband können die Lieferung von Wasser ablehnen, beschränken oder vom Abschluß besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
- (3) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehenden oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. In diesen Fällen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (4) Voraussehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 17

Wassermessung

- (1) Die Stadt ermittelt den Wasserverbrauch der Abnehmer zu Kontrollzwecken oder zur Berechnung des Wassergeldes durch Wasserzähler.
- (2) Wasserzähler werden vom Wasserbeschaffungsverband beschafft und eingebaut; sie bleiben Eigentum des Verbandes. Die Unterhaltung regelt sich nach Maßgabe des § 12 Abs. 2.
- (3) Die Stadt oder der Wasserbeschaffungsverband bestimmen den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler.
- (4) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von dem Wasserbeschaffungsverband auf ihre Kosten geprüft und instandgesetzt.
- (5) Der Anschlußinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von 5 % überschreitet, die Gemeinde, sonst der Anschlußinhaber.
- (6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr, die Angaben des Anschlußinhabers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Der Anschlußinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwässern, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

- (8) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 18

Allgemeine Abnehmerpflichten

(1) **Duldung von Leitungsführungen**

Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen (Versorgungsleitung), den Einbau von Schächten und Schiebern und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken zuzulassen und an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde und der Verband können dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Verlegung oder Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

(2) **Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht**

Den Beauftragten der Stadt und dei Verbandes sind zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) **Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden**

Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlußleitungen und an Wasserzählern der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(4) **Wasserabgabe an Dritte**

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung der Stadt und des Verbandes Wasser an Dritte abzugeben.

§ 19

Abmeldung des Wasserbezuges

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Stadt abzumelden. Die **Stadt** unterrichtet den Wasserbeschaffungsverband. Als Rechtsnachfolger tritt der neue Eigentümer ein.

§ 20

Beiträge und Gebühren

Wasserversorgungsbeiträge und Wasserbenutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung erhoben.

§ 21

Wassersperre

- (1) Die Stadt und der Verband sind berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlußinhabers einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Verband gehören, oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Verband vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen (z. B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Stadt und dem Verband der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Abgabensatzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Stadt oder durch den Verband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für die Wiedereinschaltung sind von dem Anschlußinhaber im voraus zu zahlen.

§ 22

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann durch die Stadt ein Zwangsgeld bis zu 500. --DM bzw. ab 01.01.2002 bis zu 250,00 € festgesetzt werden, was hiermit angedroht wird.
- (2) Statt eines Zwangsgeldes können nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist die durch diese Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen des Anschlußnehmers auf seine Kosten durch die von der Stadt Beauftragten zwangsweise ausgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101)".

- (4) Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 23

Rechtsmittel

- (1) Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist gemäß §§ 69 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17 ff) innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Übermittlung des Bescheides folgenden Tage an, bei der Stadt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Die Einlegung des Widerspruchs hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht der Verwaltungsmaßnahme aus den im § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründen die sofortige Vollziehung angeordnet ist.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuß der Stadt.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Schiffgraben 14, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären.

§ 24

Übertragung

Die Gemeinde kann die Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte einzeln oder insgesamt auf den Wasserbeschaffungsverband „Mühlenbachtal“ übertragen. Ihre Haftung bleibt dadurch unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1975 in Kraft. *)

Mit dem gleichen Tage treten die Wassersatzungen der ehemaligen Gemeinden Hachmühlen und Brullsen, die aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hameln vom 20.11.1972 (Nds. GVBl. S. 473) zu der Stadt Bad Münster am Deister zusammengeschlossen sind, außer Kraft.

Bad Münster am Deister. den 5.12.1974 / 30.8.2001

Bürgermeisterin

- *) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001
veröffentlicht.